

Der Stadtrat möge beschließen:

Die Richtlinie wird wie folgt geändert:

§ 1

(1) Die Ehrenbezeichnung „Kammersänger/-in“ können Sängerinnen und Sänger der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle (Saale) erhalten, wenn sie **Für die Mitglieder der Ensembles der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle (Saale) werden folgende Ehrentitel eingeführt:**

- a. **Kammersänger/-in**
- b. **Kammermusiker/-in**
- c. **Kammervirtuose/-in**
- d. **Kammertänzer/-in**
- e. **Kammerkomponist/-in.**

(2) **Für die Verleihung kommt in Frage, wer nachfolgende Merkmale erfüllen erfüllt:**

1. herausragende und auch überregional anerkannte künstlerische Leistungen;
2. eine Zugehörigkeit von über mindestens zehn Spielzeiten an der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle (Saale);
3. eine außergewöhnliche dienstliche Bewährung während dieser Zeit.

§ 2

Nach Feststellung der im § 1 Ziffer 1 bis 3 genannten Merkmale durch die Intendantinnen und Intendanten und durch die Geschäftsführung der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle (Saale) schlägt der Oberbürgermeister dem Stadtrat die Verleihung der Ehrung zur Beschlussfassung vor.

§ 3

Es wird eine Ehrung höchstens ~~alle fünf Jahre~~ **einmal im Jahr** vorgenommen.

§ 4

Auf die Zuerkennung der o.a. Ehrenbezeichnung besteht kein Rechtsanspruch. Mit der Zuerkennung dieser Ehrenbezeichnungen ist keine Erhöhung der Vergütung (Gage) oder sonstiger finanzieller Leistung verbunden.

§ 5

Die Zuerkennung nach § 1 erfolgt in Form einer vom Oberbürgermeister unterzeichneten Urkunde. Die Urkunde wird in feierlicher Form vom Oberbürgermeister übergeben.

§ 6

Ein Ehrentitel kann entzogen werden, wenn nach seiner Verleihung Tatsachen bekannt werden, die seine Verleihung ausgeschlossen hätten oder der Inhaber/die Inhaberin eines Ehrentitels wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurde. Über den Entzug

eines Ehrentitels entscheidet der Stadtrat.

§ 7

Ehrentitel an Mitarbeiter/-innen im Angestelltenverhältnis der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle (Saale), welche ihr Amt in einer Wahlperiode im Betriebs- oder Aufsichtsrat ausüben, sind auszusetzen, bis sie ihr Wahlmandat beendet haben.

§ 6 8

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft